

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4907**

S.-H. Landtag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 71 21

24171 Kiel

24 105 Kiel, 31.08.04

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Per E-mail vorab an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Aktenzeichen: 10.40.20.10 Bü/BI

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 15/3470**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns für die schriftliche Anhörung und nehmen zu dem Gesetzentwurf zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften wie folgt Stellung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, das bisherige Berechnungsverfahren bei Verhältniswahlen durch die Gemeindevertretung (also insbesondere die Ausschussbesetzung im Falle des § 46 Abs. 1 Gemeindeordnung) durch das Verfahren Hare-Niemeyer zu ersetzen sowie durch zwingende Regelung in der Gemeindeordnung jeder Fraktion ein Grundmandat sowie jedem fraktionslosen Gemeindevertreter ein Grundmandat in den von ihm ausgewählten Ausschüssen zu sichern.

Dabei handelt es sich im Kern um politische Bewertungsentscheidungen, die sich zum Gesamtinteresse der Gemeinden und der kommunalen Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein neutral verhalten.

Allerdings ist zu dem Gesetzentwurf auf folgendes hinzuweisen:

Der Gesetzentwurf ist der in der ersten Lesung des Landtages gegebenen Begründung zufolge eine Reaktion auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2003 (Az: 8 C 18/03; „Fall Tönisvorst“). Darin hatte das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass bei der Besetzung von Gemeinderatsausschüssen zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig sind, wenn dadurch eine andere Fraktion einen ihr zustehenden Sitz verliert. Denn Gemeinderatsausschüsse müssen die Zusammensetzung des Plenums und das davon wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Da die bisher geübte Praxis in Schleswig-Holstein keine Stütze in der Ge-

meindeordnung findet, sondern lediglich nicht ausgeschlossen wird, ist eine Änderung der Schleswig-Holsteinischen Kommunalverfassung aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts nicht erforderlich.

Das Bundesverwaltungsgericht begründet sein Urteil unmittelbar aus dem Demokratieprinzip aus Art. 20 Grundgesetz. Daher gibt es landesrechtlich auch keine Möglichkeit, das Urteil etwa unter dem Aspekt des Minderheitenschutzes zu umgehen.

§ 46 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzentwurfes würde den Spielraum der kommunalen Selbstverwaltung unnötig einschränken. Bisher erfolgt die Besetzung der Ausschüsse grundsätzlich Wege des Meiststimmenverfahrens, also durch Mehrheitswahl (§ 40 Abs. 3 GO). Jede Fraktion kann verlangen, dass die Mitglieder eines Ausschusses durch Verhältniswahl gewählt werden (§ 46 Abs. 1 GO). § 46 Abs. 1 GO ist also eine gesetzliche Ausnahme von § 40 Abs. 3 GO. Ob diese greift, obliegt bisher der Entscheidung der Fraktionen im Gemeinderat. Nach der beabsichtigten Neuregelung würde die Ausschussbesetzung künftig zwingend im Wege der Verhältniswahl erfolgen. Auch das Grundmandat für die Fraktionen und fraktionslose Abgeordnete wäre zwingend. Hier sollte geprüft werden, ob solche Regelungen nicht die Gefahr in sich verbergen, dass dies gerade bei kleineren Gemeinderäten zu einer dem Wahlergebnis nicht mehr entsprechenden Verschiebung der Gewichte in den Ausschüssen führt. Auch sollte genau geprüft werden, ob die Formulierung in § 46 Abs. 1 Satz 3 („Fraktion, die in der Gemeindevertretung die Mehrheit hat“) hinreichend bestimmt ist und nicht neue Auslegungsschwierigkeiten verursacht. Schließlich sollte geprüft werden, ob die vorgesehene Neuregelung angesichts der zuletzt erfolgten Erweiterungen von § 46 Abs. 8 GO noch erforderlich ist. Demnach haben Gemeindevertreter und „bürgerliche Mitglieder“ in allen anderen Ausschüssen Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied